



---

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen BURSCHENCLUB Arzheim 1984.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz e.V. (eingetragener Verein).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Die Förderung und den Zusammenhalt von jungen Männern, frei von Traditionszwängen und überholtem Formalismus.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Kontaktpflege, durch regelmäßiges Treffen seiner Mitglieder.

Ebenso wird er sich mit Aktionen wie Dorfverschönerung, Unterstützung sozialer Einrichtungen, sowie der aktiven Jugendarbeit beschäftigen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 6 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder geschäftsfähige Mann ab einem Lebensalter von 16 Jahren werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Beitritt.

## **§ 7 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich durch

- a) Vorstandsbeschluss
- b) Beitragsrückstand
- c) Vereinsschädigendes Verhalten.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 –17 der Satzung).

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand [§ 26 BGB] besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem 2. Kassierer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.  
Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt [§ 26 BGB], dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen anderen Verfügungen über Grundstücke, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1000,- (in Worten – eintausend -) DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins fordert.
- b) mindestens einmal im Jahr (jedes zweite Jahr zur Wahl des Vorstandes).
- c) beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.

## **§ 14 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten (=Tagesordnung).

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung der Auflösung des Vereins [§ 41 BGB] ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 16 Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim und schriftlich abzustimmen.
- (2) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Eine Satzungsänderung, sowie die Auflösung des Vereins ist nur mit  $\frac{3}{4}$  aller Anwesenden Mitglieder möglich.

## **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand [§ 11 der Satzung].
- (3) Das Vereinsvermögen fällt einem karitativen Zweck zugute.